

**Beschluss RSO 1188 des Präsidiums
der Frankfurt University of Applied Sciences
am 09.11.2020**

RSO 1188

Verteiler: Fb 1-4, Senat, FKf,
Veröffentlichung im Internet

Errichtung eines Instituts für Aviation and Tourism am Fachbereich 3

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt gemäß §§ 37 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Errichtung des Instituts für Aviation and Tourism am Fachbereich 3 gemäß Satzung (Anlage).

Satzung des „Institute for Aviation and Tourism (IAT)“

§ 1 Organisation und Gründungsmitglieder

Das “Institute for Aviation and Tourism (IAT)” an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) – im Nachfolgenden “Institut” genannt – ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt UAS. Es wurde gemäß § 37 Abs. 5 S. 2 und § 47 Satz 1 HHG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), mit Beschluss RSO 1188 des Präsidiums vom 09.11.2020 errichtet.

Die Organisationsstruktur ist in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Die Gründungsmitglieder werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Instituts ist das Angebot und die Förderung der anwendungsorientierten Weiterbildung, Beratung und Forschung im Bereich Luftverkehrs- und Tourismusmanagement am Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie an der Frankfurt UAS. Das Institut dient als Plattform für die interdisziplinäre Kooperation auf diesem Gebiet und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Weiterbildung, Lehre, Forschung, Entwicklung und Beratung, insbesondere mit Mitteln Dritter.
- (2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch
 - die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Beratungsangeboten im Bereich Luftverkehrs- und Tourismusmanagement,
 - die Kooperation mit Unternehmen, Gebietskörperschaften, Behörden, Verbänden und anderen Hochschulen im In- und Ausland bei Fort- und Weiterbildung, Beratung sowie Forschungsvorhaben und akademischem Austausch,
 - die Einwerbung von Zweit- und Drittmitteln sowie die Organisation und die Abwicklung von Projekten,
 - die Pflege und Förderung angewandter Forschung im Rahmen von Zweit- und Drittmittelprojekten,
 - den Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.
- (3) Das Institut wird hierzu insbesondere folgende Vorhaben durchführen:
 - Unterstützung bei der systematischen Durchführung von studentischen Forschungs- und Beratungsprojekten im Bereich Luftverkehrs- und Tourismusmanagement,
 - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse,
 - Antragstellung und Vorbereitung im Rahmen von Forschungsprojekten,
 - Qualifikation von Studierenden durch Assistenz Tätigkeiten und Praktika,
 - Betreuung von Studierenden bei Studienprojekten und der Anfertigung integrierter Abschlussarbeiten im nationalen und internationalen Kontext,
 - Kommunikation der Luftverkehrs- und Tourismuskompetenz mit Hilfe sozialer und klassischer Medien,
 - Einbindung von Weiterbildungskonzepten im Rahmen des MBA Aviation & Tourism Management am Fachbereich 3.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können Professor/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Projektleiter/innen, Projektmitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte sein, sofern sie eine aktive Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit oder eine projektbezogene Tätigkeit in den Bereichen Luftverkehrs- und/oder Tourismusmanagement nachweisen können und Mitglieder oder Angehörige der Frankfurt UAS sind.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Frankfurt UAS, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Instituts sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit dem Themen Luftverkehrs- und/oder Tourismusmanagement befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Instituts werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Institut entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. das vorsitzende Direktoriumsmitglied.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 6 dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Wahl des Direktoriums

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören fünf Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3, die zugleich Mitglieder des Instituts sind, an. Die Direktorinnen und Direktoren werden von den Mitgliedern nach § 3 in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Das Direktorium wählt jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Assoziierte Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Frankfurt UAS nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl des vorsitzenden Direktoriumsmitglieds und des stellvertretenden, vorsitzenden Direktoriumsmitglieds nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung,
 - Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,
 - Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans,
 - Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2,
 - Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - Verabschiedung des Jahresberichts,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung eines Beirats,
 - Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit Themen aus dem Bereich Luftverkehrs- und Tourismusmanagement befasst sind,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Instituts in Abstimmung mit dem Referat interne und externe Kommunikation der Frankfurt UAS bzw. mit der Kommunikationsabteilung des Fachbereichs 3.
- (2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Direktoriumsmitglied.
 - (3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Direktoriumsmitglieds

- (1) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Zu den Aufgaben des vorsitzenden Direktoriumsmitglieds gehören darüber hinaus insbesondere:
- Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums,
 - Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums.

Der vom Direktorium aufgestellte Geschäftsverteilungsplan kann Aufgaben an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen.

- (2) Im Verhinderungsfall wird das vorsitzende Direktoriumsmitglied durch das stellvertretende, vorsitzende Direktoriumsmitglied vertreten.
- (3) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. In besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen.
- (4) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied übt die Vorgesetztenfunktion über das dem Institut zugeordnete Personal aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Institut betreffenden bedeutenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Frankfurt UAS, die einen Einfluss auf das Institut haben.
- (6) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat des Fachbereichs 3 einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Arbeit und Entwicklung des Instituts vor.

§ 9 Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind im Einzelnen:
- Verwaltung und Geschäftsführung des Instituts,
 - Einarbeitung der Haushaltsvorschläge,
 - Vorlage des Jahresberichts,
 - Anregung von Weiterbildungs- und Forschungsprojekten,
 - Einwerbung von Drittmitteln,
 - Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit Themen aus dem Bereich Luftverkehrs- und Tourismusmanagement befasst sind,

- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Instituts in Abstimmung mit der Abteilung Kommunikation und Veranstaltungsmanagement der Frankfurt UAS bzw. mit der Kommunikationsabteilung des Fachbereichs 3.

§ 10 Beirat

- (1) Das Direktorium kann einen Beirat berufen. Im Falle der Bildung eines Beirats sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; sie kann durch Beschluss des Direktoriums um jeweils drei Jahre verlängert werden.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit des Instituts und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Instituts sicherzustellen.
- (3) Das vorsitzende Direktoriumsmitglied beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Instituts unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus Einnahmen für Leistungen des Instituts, die aufgrund dieser Satzung erbracht werden.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel der Hochschule gestellt werden.
- (4) Überschüsse aus Weiterbildungsangeboten, insbesondere aus dem Studiengang MBA Aviation and Tourism Management, sowie aus den dualen Studiengängen Luftverkehrsmanagement und Tourismusmanagement können zur Finanzierung des Instituts genutzt werden. Das Institut kann diesbezüglich entsprechende Anträge stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Frankfurt UAS bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt. Für ihre Tätigkeit erhalten sie, mit Ausnahme der Inhaber von dem Institut zugeordneten Stellen, keine Vergütung; sie erfüllen jedoch eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Regelungen nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sind dem Institut eigene Stellen zugeordnet, so unterliegen die jeweiligen Inhaber den Weisungen des vorsitzenden Direktoriumsmitglieds, vgl. auch § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

- (3) Über die zeitliche Einbindung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs 3 muss jeweils Einvernehmen mit dem Fachbereich hergestellt werden. Im Konfliktfall haben die Erfüllung der Dienstaufgaben und die Durchführung der Lehrveranstaltungen Priorität.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Direktoriums oder des Instituts beantragt werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Instituts

- (1) Zur Auflösung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung i.S.d. § 5 Abs. 5 dieser Satzung zu fassen. Für den Beschluss zur Auflösung des Instituts ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die endgültige Entscheidung über die Auflösung des Instituts obliegt dem Präsidenten. Das grundsätzliche Recht des Präsidenten zur Auflösung nach § 37 Abs. 5 HHG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ausstattungen, die das Institut aus direkt vom Dekanat und/oder vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen; eine sinnvolle Verwendung innerhalb des Fachbereichs muss sichergestellt sein.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Vom Präsidium beschlossen
Frankfurt am Main, 09.11.2020

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident